

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung

Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

Mannheim, 1897

Vorschriften bezüglich des Stillliegens. § 26

[urn:nbn:de:bsz:31-246647](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-246647)

9) Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschiffahrt zwischen Cöln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.

§ 24.

Die Ausübung der Dampfschleppschiffahrt bei Nacht ist:

- a. zwischen Cöln und St. Goar, sobald der Wasserstand am Cölnner Pegel 1,30 Meter oder darunter,
- b. zwischen St. Goar und Mainz, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 1 Meter oder darunter,
- c. zwischen Mainz und Mannheim, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 0,70 Meter oder darunter beträgt

gänzlich untersagt.

10) Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.

§ 25.

1) Auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar darf ein Schiff nicht an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind nur solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Auf dieser Stromstrecke dürfen einem zu Berg fahrenden Dampfschiff nicht mehr als drei, in einer Linie zu haltende Schiffe, einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe je zwei und zwei neben einander gekuppelt, angehängt werden.

Vorschriften bezüglich des Stillliegens.

§ 26.

1) Wenn Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt, und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachmannschaft vorhanden sein; ebenso auf Schiffen, Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten dann, wenn sie ausnahmsweise im

Fahrwasser oder in dessen Nähe an Stellen halten, die in der Regel nicht als Liegeplatz benutzt werden.

Werden Anker im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten sämmtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die fahrenden Dampfsschiffe weiter als 40 Meter vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den Nebenflüssen, Kanälen und Häfen des Rheins, auf den Ueberfahrtswegen der Gier- und aller an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfsschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie in den Fahrwegen durch die Schiffbrücken dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch belegen. Auch dürfen Schiffe und Flöße oberhalb und unterhalb der Landungsbrücken nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

Schiffe und Flöße, welche vor den durch Tafeln kenntlich gemachten Anfahrtsstellen von Nachenfähren anlegen, müssen vom Ufer so weit entfernt bleiben, daß die Nachenfähren ungehindert ab- und anfahren können.

3) Sind Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, so ist bei nebligem Wetter auf Schiffen mit eigener Triebkraft mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen und von Flößen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein. Auf den Fahrzeugen ist eine solche Laterne mindestens

4 Meter hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite, und falls ausnahmsweise Fahrzeuge so liegen, daß auf beiden Seiten Fahrwasser ist, auf beiden Seiten derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen sind. Auf Flößen müssen in jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, mindestens 4 Meter hoch, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen mit weißem Licht, welche mindestens 2 Meter, höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, nebeneinander aufgerichtet werden.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittelst des Sprachrohrs zu warnen hat.

5) Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

6) Wenn Baggermaschinen oder ähnliche Apparate in einer Stromstrecke beschäftigt sind, in welcher sie von den herankommenden Schiffen nicht rechtzeitig erblickt werden können, so haben dieselben vor und hinter ihrem Standort eine rothe Tonne auszulegen. Diese Bebakung hat in einer solchen Entfernung zu geschehen, daß die Schiffe rechtzeitig ihren Kurs durch ein von der Maschine nicht gesperrtes Fahrwasser nehmen können.

Liegen solche Maschinen oder Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am Besten vorbeifahren können, eine roth und weiße Flagge auszulegen.

Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.

§ 27.

Für Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnliche Anlagen, welche sich auf dem Strom festliegend befinden, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1) Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietender Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.